

Aktenzeichen:

8 RV 165/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 12. April 1962

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes o h n e mündliche Verhandlung am 22. März
1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter E l w e r t und

Bundessozialrichterin V o l l n b e r g

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen in Celle vom
29. November 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

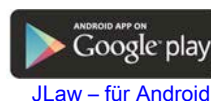
G r ü n d e :

Der Kläger bezog auf Grund mehrerer ärztlicher Gutachten nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. wegen Gehirnerschütterung und unklarer Anfälle (Bescheid vom 24. September 1948 und 4. Februar 1952). Gestützt auf die Auskunft der Deutschen Dienststelle vom 11. Dezember 1953 und den Entlassungsbefund des Reservelazarets II in Stuttgart vom 15. September 1942 entzog das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 24. März 1954 die Rente mit Ablauf des 31. März 1954 und forderte die in der Vergangenheit gezahlten Beträge zurück, weil der Kläger über sein Anfallsleiden falsche Angaben gemacht habe; es sei durch einen Unfall im Jahre 1925 hervorgerufen; auch sei in den Krankenbuchblättern und den Unterlagen über die Lazarettbehandlung die vom Kläger in seinem Versorgungsantrag angegebene Verschüttung nicht aufgeführt. Der Widerspruch, die Klage und die Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 1956, Urteil des Sozialgerichts - SG - vom 21. November 1958, Urteil des Landessozialgerichts - LSG - vom 29. November 1960).

Das LSG hat ausgeführt, das VersorgA habe nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zutreffend den Berichtigungsbescheid auf die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts gestützt, weil die Nr. 26 der Sozialversicherungsanordnung (SVA) Nr. 11 bereits außer Kraft getreten, das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) aber zur Zeit des angefochtenen Bescheides noch nicht erlassen gewesen sei. Der Kläger habe unrichtige Angaben über die Entstehung seines Anfallsleidens gemacht. Nur diese unrichtigen Angaben, nämlich daß er vor Ableistung des Wehrdienstes keine Anfälle gehabt habe, hätten die Ärzte veranlaßt, einen ursächlichen Zusammenhang anzunehmen. Nach den aufgefundenen Lazarettunterlagen aber sei ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der Entstehung des Anfallsleidens jedenfalls nicht anzunehmen. Auch sei das Leiden durch Einwirkungen des Wehrdienstes nicht verschlimmert worden, denn die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

vom Kläger angeschuldigte Gehirnerschütterung sei im Hinblick auf seine wechselnden Angaben nicht wahrscheinlich.

Mit der nicht zugelassenen Revision wendet sich der Kläger nicht gegen die Feststellung, er habe unrichtige Angaben gemacht. Er rügt mit näherer Begründung eine unzureichende Sachaufklärung, weil sich sein Anfallsleiden durch eine während des Wehrdienstes durchgemachte, vom LSG auch festgestellte Stirnhöhlenentzündung verschlimmert habe.

Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Niedersachsen in Celle zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat keine Anträge gestellt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Es findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Anfallsleiden durch Einwirkungen des vom Kläger geleisteten Kriegsdienstes nicht entstanden und durch den vom Kläger behaupteten Unfall im Wehrdienst vom Jahre 1942 mangels Nachweises einer Gehirnerschütterung nicht beeinflusst - insbesondere nicht verschlimmert - worden ist. Diese tatsächlichen Feststellungen sind von der Revision nicht angegriffen und binden nach § 163 SGG das Revisionsgericht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG hat hierbei zutreffend berücksichtigt, daß der ursächliche Zusammenhang von Einwirkungen des Kriegsdienstes mit einer Gesundheitsstörung sowohl die Entstehung als auch die Verschlimmerung umfaßt (vgl. BSG 6, 87 ff, 89 - 90, 192 - 194; 7, 288 ff, 291). Hinsichtlich einer Verschlimmerung des Anfallsleidens rügt die Revision jedoch, das LSG habe auch prüfen müssen, ob nicht andere wehrdienstliche Einflüsse als die früher vom Kläger behaupteten das Leiden verschlimmert haben könnten. Insoweit verweist sie auf die im angefochtenen Urteil festgestellte Stirnhöhlen-erkrankung des Klägers. Diese Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung ist begründet. Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Hierbei ist es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Demnach bestimmt es allein im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die es für die Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachtet. Sein Ermessen wird allerdings durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Es kann dementsprechend ohne Antrag Beweise erheben oder auch von der Erhebung weiterer Beweise, die ein Beteiligter beantragt hat, absehen. Es kommt darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung die ihm bis dahin bekanntgewordenen Tatsachen als ausreichend ansehen durfte oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte veranlaßt sehen müssen. Es hat daher sorgfältig zu prüfen, ob im Einzelfall eine weitere Beweiserhebung erforderlich ist (BSG 2, 256 ff, 238).

Nach der Rechtsprechung des BSG (BSG 6, 288 ff, 291 - 292) kann ein Berichtigungsbescheid - auch falls sich die Voraussetzungen der ursprünglichen Bescheiderteilung als unzutreffend erweisen - dann nicht erteilt werden, wenn die Gewährung von Versorgung aus anderen Gründen gerechtfertigt ist. Wie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

das LSG festgestellt hat, ist der Kläger wegen seiner Stirnhöhlenentzündung in Lazarettbehandlung gewesen. Hierauf hat er nicht zu Unrecht in dem Schriftsatz vom 10. Juni 1959 hingewiesen. Bei dem vom LSG festgestellten geringen Wahrheitsgehalt der Angaben des Klägers über seine Verwundungen mag es schwierig sein, über die Stirnhöhlenerkrankung während des Wehrdienstes ausreichende Unterlagen zu erhalten. Trotzdem durfte das Berufungsgericht diese einmal festgestellte Erkrankung bei der Prüfung der Frage nicht übergehen, ob durch Einwirkungen des Kriegsdienstes das Anfallsleiden des Klägers verschlimmert worden ist. Dies ist in erster Linie eine medizinische Frage. Über sie hätte das LSG weitere Beweise durch Anhörung eines ärztlichen Gutachters erheben müssen. Dies ist unterblieben; die vom Kläger erhobene Rüge einer Verletzung der Vorschrift des § 103 SGG greift somit durch.

Da bereits dieser gerügte Verfahrensmangel vorliegt, brauchte nicht geprüft zu werden, ob auch die Vorschrift des § 128 SGG verletzt ist, wie die Revision ausgeführt hat.

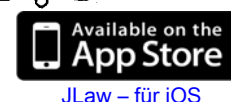
Die Revision ist sonach statthaft. Sie ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es den Sachverhalt in ausreichendem Maße aufgeklärt hätte (BSG 2, 197 ff, 201). Eine Entscheidung durch den Senat ist nicht möglich, weil vorher noch Ermittlungen anzustellen sind, deren Vornahme dem Revisionsgericht verwehrt ist. Infolgedessen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)